

Informationsblatt



zur Anerkennung einer Beeinträchtigung gemäß §7 VOGSV

Liebe Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

auch in den weiterführenden Schulformen der Sekundarstufe II ist es gemäß §7 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 geändert durch Verordnung vom 29.04.2014 möglich, eine Anerkennung einer vorliegenden vorübergehenden oder dauerhaften Beeinträchtigung zu erwirken.

Dazu ist es erforderlich, dass zu Beginn des Schuljahres, in dem der Schulbesuch an unserer Schule beginnt, oder auch zu jedem späteren Zeitpunkt ein Antrag auf Anerkennung der Beeinträchtigung (vorübergehend oder dauerhaft) **beim jeweiligen Klassenlehrer/ Tutor** gestellt wird.

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen ein:

- Einen **schriftlichen Antrag** des Schülers/ der Schülerin bzw. der Eltern bei Minderjährigen. Dieser sollte an die Schule adressiert sein und begründet darlegen, dass und warum Sie einen Nachteilsausgleich beantragen.
- **Nachweise** über die vorliegende Beeinträchtigung durch ärztliche Atteste und/ oder Gutachten (z.B. auch Behindertenausweis). Diese Nachweise verbleiben beim Antrag.

Bitte füllen Sie zusätzlich das beiliegende **Stammdatenblatt** aus und geben Sie es mit einer Kopie Ihres Antrages beim Klassenlehrer/ Tutor ab.

Nachdem Sie die Unterlagen eingereicht haben, findet eine Klassenkonferenz statt, in der Maßnahmen eines Nachteilsausgleichs beschlossen werden. Die Entscheidung hierüber erhalten Sie schriftlich mit der Bitte, uns ein Exemplar des Förderplans unterschrieben zurückzusenden. Eine Überprüfung erfolgt halbjährlich.